

## Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 22. März 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Juni. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

### § 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission. Diese besteht aus dem Direktor/der Direktorin, einem weiteren Professor/einer weiteren Professorin und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Instituts für Sport und Sportwissenschaft sowie einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, das nicht zum Kreis der Fachvertreter/Fachvertreterinnen gehört. Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide, die Ablehnungsbescheide erteilt die Zulassungskommission.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer ein mindestens dreijähriges Studium im Fach Sportwissenschaft an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat. Über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

### § 4 Bewerbung

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular der Universität Freiburg;
- eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen Hochschulstudiums (ggf. in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule);
- ein Exemplar der schriftlichen Qualifikationsarbeit des vorangegangenen Hochschulabschlusses
- ein "letter of motivation" (zwei bis drei Seiten in deutscher oder englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden;

- ein tabellarischer Lebenslauf ("curriculum vitae") im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher oder englischer Sprache).

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juni noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss der Universität Freiburg in diesem Fall bis spätestens 15. September vorliegen.

(3) Die Bewerbung ist an den Direktor/die Direktorin des Instituts für Sport und Sportwissenschaft der Universität Freiburg zu richten.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/07.

Freiburg, den 13. April 2006



Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz  
Prorektor